

106. Auch die neue Straftat, die nach dem § 20 a Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. für die Beurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und damit für die Sicherungsverwahrung maßgebend sein soll, muß ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen sein.

V. Straffenat. Urtr. v. 25. September 1939 g. G. 5 D 553/39.

I. Landgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

Rechtlich verfehlt ist es, daß die Strafkammer auch die Landstreicherei bei der Wertung des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers berücksichtigt und die Strafe für sie nach dem § 20 a Abs. 1 StGB. auf ein Jahr Zuchthaus verschärft hat. „Vorsätzliche Tat“ i. S. des § 20 a Abs. 1 und Abs. 2 StGB. kann nur ein Verbrechen oder ein Vergehen sein (vgl. RGUrtr. v. 3. August 1939 3 D 559/39). Die Frage, ob eine Übertretung genüge, hatte der zweite Straffenat in seinem Urtr. v. 14. Februar 1938 2 D 34/38 (JW. 1938 S. 1318 Nr. 14) offengelassen, soweit sie den § 20 a Abs. 2 StGB. betrifft, der dort allein in Betracht kam. In der Rechtslehre ist sie bestritten. Da für, den § 20 a StGB. auf Übertretungen teilweise anzuwenden, hat sich z. B. Kautter in JW. 1934 S. 85, 86 ausgesprochen, dagegen u. a. das Erläuterungsbuch von Schäfer-Wagner-Schafheutle zum GewohnhVerbrG. Anm. 48 und 69 zum § 20 a StGB. (vgl. auch den Aufsatz von Riepsch in DJ. 1938 S. 179, 180). Der Gesetzgeber spricht im Abs. 1 des § 20 a StGB. von einer „neuen vorsätzlichen Tat“ und im Abs. 2 von „mindestens drei vorsätzlichen Taten“. Unter „vorsätzlichen Taten“ können an sich auch Übertretungen verstanden werden. Dennoch müssen sie aus dem Rahmen des § 20 a StGB. ausscheiden, da bloße Übertretungen als Grundlage für die Feststellung, daß ein Täter gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, ungeeignet sind. Der § 20 a StGB. will nach seinem Zwecke so geringfügige Straftaten, wie es im allgemeinen Übertretungen sind, nicht mitumfassen. Das ergibt sich auch aus seinem Abs. 4, wonach eine ausländische Beurteilung — also z. B. eine solche wegen einer der im Abs. 2 vorgesehenen drei Taten — einer inländischen Beurteilung nur dann gleichsteht, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre. Ferner setzt die nachträgliche Anordnung

der Sicherungsverwahrung nach dem Art. 5 Nr. 2 Satz 2 Gewöhnlich-VerbrG. voraus, daß die drei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist. Hieraus ist ebenfalls zu entnehmen, daß Übertretungen aus dem Rahmen des § 20 a und damit auch aus dem des § 42 e StGB. auszuscheiden haben. Für einen Teil von ihnen kommt aber der § 42 d StGB. in Frage.